

FREIHEIT UND ZWANG
IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN
PRODUKTIONSPROZESS.

INAUGURATIONSREDE,

GEHALTEN VON

PROF. DR. ADOLF OSTERMAYER

DZ. REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR BODENKULTUR IN WIEN.

Hochansehnliche Versammlung!

Nach einer Unterbrechung von fünf Jahren, welche mit den gewaltigen Schrecknissen und Zerstörungen des Weltkrieges ein neues Kapitel der Menschheitsgeschichte eingeleitet haben, ist es heute mir beschieden worden, zum ersten Male wieder unter dem althergebrachten festlichen Gepränge, das goldene Zeichen der akademischen Gewalt entgegenzunehmen: als erster Friedensrektor unserer hohen Schule nach dem Kriege. In diesem Augenblicke, der mir im reifen Mannesalter die Erfüllung dessen bringt, was mir dereinst als jugendfroher Jünger unserer Alma mater der höchste Gipfel idealen akademischen Strebens schien, spreche ich meinen tiefgefühlten Dank Ihnen, meine hochgeschätzten und lieben Kollegen, dafür aus, daß Sie mir in schicksalsschwerer Zeitenwende durch die einstimmige Wahl zum Rector magnificus Ihr auszeichnendes Vertrauen bekundet haben. Dieses Vertrauen wird für mich eine Quelle selbstverständlicher Pflicht, aber auch der Ansporn zu begeistertem Einsatze meines Willens und Könnens für die Geschicke unserer hohen Schule sein. Nehmen Sie daher jetzt, in dieser schönsten Stunde meines Lebens, aus meinem Munde das heilige Gelöbnis entgegen, daß rastloses Wirken für die Wünsche und Anregungen des Professorenkollegiums, mannhaftes Eintreten für die Entwicklung unserer hohen Schule den Inhalt meines nächsten Lebensjahres bilden werden.

Wenn ich — nunmehr auch förmlich in meine Würde eingesetzt — das erstmal im Namen des Professorenkollegiums das Wort ergreife, so soll es ein Wort des Dankes sein für das Wirken des Herrn Prorektors im abgelaufenen Amtsjahre; in seinem Amtsjahre, das, erfüllt von dem Geiste eines nie geahnten Umsturzes, Klippen brachte, deren Unheil seine ruhig steuernde Hand jedoch nicht zu schrecken vermochte. Ihm ist es gelungen, durch dieses Klippenfeld hindurch unsere hohe Schule in die freie Bahn der friedlichen Entwicklung zu lenken, für die er mir das Steuer mit Segenswünschen übergab, aus denen die Liebe eines akademischen Lehrers für seine Alma mater sprach.

Indem ich meine Hände auf dieses Steuer lege, umfaßt mein Blick den Plan, der meinem Weg sich öffnet: Eine neue, vielfach fremdartige Welt ist es, in die wir eingetreten sind. Ein junges Vaterland ist uns erstanden, mit tausendfachem, schmerzlichem Verzicht erkaufte und dennoch heiß geliebt, weil es von Ost nach West, von Süd nach Nord in deutscher Scholle wurzelt. Nicht vermag solche Liebe zu schmälern, daß diese Scholle von Mutter Natur stiefmütterlich bedacht erscheint. Denn aus dieser Armut wird unser Volk in heißer Arbeit zu jener Kraft erhoben werden, die nach einem ewigen Naturgesetz jenen versagt bleibt, denen die Schätze der Welt mühe-los in den Schoß gefallen sind. Unserer hohen Schule aber, deren Säulen mit Naturgewalt aus der heimatlichen Scholle emporwachsen, ist in diesem heißen Ringen um die Zukunft eines Volkes die große Aufgabe zugefallen: Mit den Waffen des Geistes, mit den Mitteln der Forschung und Lehre die geizende Natur zu meistern, ihr mit der Unwiderstehlichkeit der Wissenschaft und Erfahrung abzuwingen, was sie uns freiwillig nicht spenden will. Das gleiche Naturgesetz;

das Arbeit und Tüchtigkeit durch die Not erzwingt, wird auch der Hammer sein, der die eiserne Zukunft unserer hohen Schule schmiedet, deren Bestand und Wirken, weil sie der Fruchtbarmachung des vaterländischen Bodens gewidmet sind, sich zu den Höhen einer Volksnotwendigkeit erheben.

Im Rahmen dieser Erkenntnis ist die Hochschule für Bodenkultur auf dem Boden unseres Vaterlandes der Volksherrschaft das Symbol des eisernen Willens, die Steinhalde zum fruchtbaren Ackerlande, den Sumpf zur üppigen Matte, den Fels zum rauschenden Wald zu bilden, und leuchtend strahlt aus diesem Symbol die Zuversicht, daß das neue Vaterland unserer hohen Schule nicht Hemmnis und Drosselung, sondern Entwicklung und Förderung bringen werde. Ich trete mein Amt mit der Überzeugung an, daß die zwingende Wucht einer solchen Volksnotwendigkeit mir die Vertretung jener Wünsche erleichtern wird, welche aus der Fortentwicklung von Forschung und Lehre auf dem Gebiete der Bodenproduktion pflichtgemäß hervorgehen müssen.

Lassen Sie mich, in diesem Zusammenhang, mit Verehrung und aufrichtiger Freude die Vertreter der staatlichen Verwaltungsgewalt als Gäste unserer akademischen Feier begrüßen. Ich verkenne nicht, daß unseren klein und arm gewordenen Staate die Not zu strengem Haushalt zwingt. Ich weiß, wie schwer es jenen Persönlichkeiten, denen die staatliche Verwaltungsgewalt in den die Hochschule betreffenden Belangen übertragen ist, zu werden pflegt, dort versagen zu müssen, wo sie mit vollen Händen spenden möchten. Ich darf aber auch die Hoffnung hegen, daß vorausblickende Einsicht und tiefes Verständnis für die Eigenart unserer Hochschule ihr jene machtvolle und erfolgreiche Förderung bringen werde, der sie würdig

und bedürftig ist, weil durch diese Förderung nicht nur dem Wirken für das geistige Brot des Volkes Entwicklung gewährt, sondern gleichzeitig auch Hand an den Pflug gelegt wird, der, geführt von weitschauender sozialer Fürsorge, die Furchen öffnet, aus denen der leidenden Menschheit mit dem täglichen Brote wieder Zufriedenheit und das Glück des Herzens erstehen.

Denn eines Volkes höchstes Gut und größter Reichtum ist die Bildung seines Geistes und seines Herzens. Wenn des Feindes Habgier einem Volke alles raubt, unantastbar bleibt ihm, was sich an geistigen Werten in ihm angesammelt hat. Die Stätten aber, an denen diese Werte gepflegt und in dieser Pflege beständig verjüngt und vermehrt werden, sind unsere hohen Schulen. Als Verwalter der geistigen Güter des Volkes sind sie dessen Heiligtümer, als Hort der Freiheit und Feinde der Finsternis waren sie von jeher die Säulen, an denen sich auch ein geknechtet Volk wieder aufzurichten vermochte. Weil dem so war und ist, ging auch der Weltensturm, der tausendjährige Throne stürzte und uralte Sonderrechte hinwegfegte, an dem stolzen Bau jener Sonderrechte vorbei, die wir als Selbstverwaltung der Hochschulen und akademische Freiheit bezeichnen und hochzuhalten pflegen. Das kann und darf nicht anders sein, weil die Wissenschaft, trotz der ihr inwohnenden Kraft, dem Siechtum verfallen müßte, wenn den hohen Schulen jene freie Verwaltung entzogen würde, die heute als ihre kostbarste Überlieferung ebenso gehütet wird, wie sie von altersher gegen finstere Gewalten schwer erkämpft und heiß verteidigt worden ist. Von dieser Stelle aus, von der ich im Schmucke der goldenen Kette, die nur die emsige Arbeit im Dienste der Wissenschaft zu erwerben vermag, eine freie Stätte der Forschung und Lehre vertrete, spreche ich aus, was jedem Lehrer und Jünger der Wissenschaft mit unauslöschbaren

Lettern in die Seele geschrieben steht: Die akademische Freiheit und Selbstverwaltung unserer hohen Schulen ist der Born, dem jene akademische Atmosphäre entquillt, aus der das geistige Leben des Volkes seine beständige Verjüngung schöpft.

Mit diesen stolzen Worten wende ich mich nunmehr Ihnen zu, meine lieben, jungen akademischen Mitbürger! Als Rector magnificus Ihrer Alma mater entbiete ich nach diesen Worten Ihnen meinen Willkommensgruß.

Tief beuge ich mein Haupt in Trauer vor den Heldengräbern Ihrer für das Vaterland gefallenen Kommilitonen.

Meine größten Hoffnungen aber baue ich auf die heutige akademische Jugend, die bis in die jüngsten Semester hinein im Feuer des Schlachtengetümmels gestählt wurde und in der Not des Krieges gereift ist. Als erster Friedensrektor unserer hohen Schule nach dem Weltkriege rufe ich Sie auf zu dem großen Werke des Wiederaufbaues unseres Vaterlandes, für das unsere Alma mater Ihnen die Bausteine der Wissenschaft liefern soll.

Ihnen, meine lieben, jungen akademischen Mitbürger, soll das Studienjahr, an dessen Schwelle wir stehen, ein wertvolles Geschenk bescheren: die Mitarbeit bei allen Einrichtungen, die für das Wohl der akademischen Jugend bestimmend sind. Ein Recht soll Ihnen werden, das Sie bilden und reifen soll für das öffentliche Leben, in das Sie die Zukunft stellen wird. Seinen Segen wird dieses Recht jedoch nur dann zu bringen vermögen, wenn es von dem Gefühle der Pflicht getragen wird. Gedenken Sie dieser Pflicht zunächst als Menschen gegenüber jenen Kommilitonen, denen schon in frühester Jugend das trostlose Ringen um die wirtschaftliche Existenz zum Lose geworden ist. Vergessen Sie aber auch nicht jener Pflicht, welche jedem

Jünger einer hohen Schule durch die akademische Würde vorgeschrieben ist. Denn das ist und bleibt das kostbarste Kleinod der akademischen Jugendzeit, daß sie im Drange von Wissensdurst und Schaffenslust zur Freiheit erzieht, indem sie diese im Rahmen des selbstgewählten Zwanges hält. In diesem Rahmen gebrauchen und genießen Sie die Ihnen gewordene Freiheit. Sie haben hiezu nicht nur das Recht der Jugend auf heiteren Genuß und Entfaltung der Kraft. Sie haben hiezu auch die Pflicht, die Ihnen gebietet, nach dem traurigen Verfall, den die Kriegszeit auch auf akademischen Boden gebracht hat, jene akademischen Jugendfreuden wieder aufleben zu lassen, die den hohen Schulen mitten im Ernste der Arbeit den Glanz einer Poesie verleihen, aus der für ihre Jünger noch in den späten Tagen des Lebens ein Strom von seligen Erinnerungen fließt.

Wer der Jugend den Frohsinn neidet, raubt ihr die Quelle der Schaffenslust. Ich aber will nicht nur eine arbeitstreue, sondern auch eine arbeitsfreudige und darum eine frohe Jugend um mich sehen, der ich Führer und Freund sein will, wenn es gilt, ihren geistigen Besitzstand zu mehren und ihre Interessen zu wahren, der ich aber auch Führer und Freund sein will dann, wenn die Jugendlust sich betätigen will und wir gemeinsam daran gehen wollen, auf akademischem Boden, nach einer traurigen Zeit voll Haß und Eigennutz, endlich wieder die Ideale unserer Herzen zu pflegen. Und wenn in Sturm und Drang das junge Blut einmal zum Überschäumen kommt, braucht uns nicht bange zu werden, denn ich weiß mich eins mit meinen lieben, jungen Freunden in treuer Wacht an jener Grenze, welche akademische Sitte und Überlieferung für die Hörschaft unserer hohen Schulen ziehen. Diese Grenze umschließt auch das schöne Recht, welches unsere akademische

Jugend im kommenden Studienjahre das erstmal ausüben soll, das Recht, mitzubauen an der Zukunft ihrer Alma mater. Möge Ihnen auch auf diesem Gebiete, ebenso wie in Ihren Studien ein an Erfolgen reiches Jahr beschieden sein, das erste Jahr des Friedens, für das Ihnen der erste Friedensrektor nach dem Kriege die Worte zuruft, die der letzte Friedensrektor vor dem Kriege, Hofrat Prof. Dr. Josef Bauer, zu Ihnen sprach: „Die akademische Freiheit wird nur dann gewahrt bleiben, wenn die akademische Jugend selbst den akademischen Boden, als das Asyl und die Heimstätte dieser Freiheit, mit der Kraft und Begeisterung der Jugend vor jeder Entweihung schützt.“

Denn auf den Höhen der Freiheit wohnt die Selbstbezwungung. Wir bedürfen der Achtung vor dieser Erkenntnis besonders in unserer Zeit, die nach der Bedrückung der Kriegsnot das Tor zu freier Entfaltung der schaffenden Kräfte geöffnet hat und noch im Sturm und Drang der jungen Völkerfreiheit steht. Es ist ein Wechselspiel von Freiheit und Zwang, das wir erleben. In diesem Wechselspiele werden auf allen Gebieten des menschlichen Strebens und Schaffens große Probleme aufgerollt, Probleme, die auch der Lehr- und Forschungstätigkeit unserer Hochschule ein weites Arbeitsfeld eröffnen. Ich folge altem akademischem Brauche, indem ich mich einem dieser Probleme zuwende, um nunmehr aus meinem engeren Lehr- und Forschungsgebiete, der Wirtschaftslehre des Landbaues, das Thema zu behandeln:

Freiheit und Zwang im landwirtschaftlichen Produktionsprozeß.

In Freiheit schafft des Bauern Fleiß auf eigener Scholle! Aus diesen Worten spricht eine Fülle von selbstbewußter Bauernkraft, deren Wurzel, jene Eigenart ernährend, die man echten Bauernstolz zu nennen pflegt, bis in die Tiefen reichen, in welchen das Wesen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses verankert liegt. Denn sie besagen, daß der landwirtschaftlichen Betätigung ein hoher Grad von Selbstbestimmung innewohnt.

Im Räderwerke des volkswirtschaftlichen Mechanismus, dessen federnde Kraft auf die Interessenwahrung der sozialen Gemeinschaft gerichtet ist, bildet freilich auch die Landwirtschaft nur ein einzelnes Glied. Sie kann, darf und will sich nicht jenen Einwirkungen entziehen, welche das privatwirtschaftliche Streben des Einzelnen mit den volkswirtschaftlichen Zielen der Gesamtheit in Einklang zu bringen trachten. Während jedoch auf anderen Gebieten der Urproduktion weitgreifende Zwangsvorschriften anzutreffen sind, blieb seit dem Einsetzen der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Vertiefung des Landbaues das freie Verfügungsrecht des landwirtschaftlichen Grundeigentümers von staatlichen Eingriffen bewahrt. Selbst der Flurzwang konnte sich nur behaupten, solange er ein Förderungsmittel im Landwirtschaftsbetriebe war. Er wurde von dem Zeitpunkte überwunden, als ihn die neuzeitliche Entwicklung als Hemmnis erkannt hatte. Zwangsrechte in der Landwirtschaft und staatliche Eingriffe in ihren Betrieb sind Seltenheits- und Ausnahms-

erscheinungen. Sie treten uns nur entgegen, wo sie aus der Abhängigkeit der Bewirtschaftung eines Grundstückes von der Einwirkung benachbarter Grundstücke geboren werden und den Schutz des landwirtschaftlichen Fortschrittes gegen rückständige oder böswillige Nachbarn zum Gegenstande haben.

Der tiefe Grund für diesen freiheitlichen Zug, welcher der landwirtschaftlichen Betätigung das Gepräge gibt, ist in dem Umstande zu suchen, daß der Landgutsbetrieb auf einer Fülle von Entschlüssen beruht, die nur von individuellen Beobachtungen örtlicher und zeitlicher Verhältnisse geleitet werden können und daher der schablonisierenden staatlichen Reglementierung widerstreben müssen. Die Arbeitsleistung, die im landwirtschaftlichen Betriebe freiwillig vollbracht wird, kann niemals durch staatliche Anordnungen erzwungen werden. Die Unumstößlichkeit dieses Lehrsatzes wird durch die Erfahrung erhärtet. Sie wird aber auch durch drei grundlegende Wesenheiten des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses gestützt, die mit absoluter Gesetzeskraft das Schaffen des Bauern auf der ihm anvertrauten Scholle beherrschen.

Das erste dieser grundlegenden Wesenheitsgesetze ist das Gesetz vom Naturzwange in der Landwirtschaft. Der Boden, dem der Landwirt wirtschaftliche Güter abzuringen hat, steht in Abhängigkeit von den Gesetzen der Natur. Hiernach ist der Urquell alles landwirtschaftlichen Werdens die assimilatorische Kraft, welche aus den Bestandteilen der Atmosphäre und des Bodens organisierte Pflanzensubstanz zu erzeugen vermag, deren Hervorbringung als das primäre Ziel der landwirtschaftlichen Betätigung erscheint. Dieses Ziel bleibt aber nur so lange im Rahmen der Volkswirtschaft gesteckt, als die erzeugten Produkte der Bedürfnisbefriedigung der Gesellschaft zu dienen vermögen. Aus der Erfüllung dieser Forderung wird sodann jener eigenartige

Organismus des Landgutsbetriebes geboren, der in bunter Vielgestaltigkeit vor unseren Augen liegt. Wir sehen nämlich unter dem Zwange dieser Gestaltungsnotwendigkeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Unternehmung neben der Erzeugung pflanzlicher Produkte Umwandlungsprozesse entstehen, deren Aufgabe darauf hinausläuft, jene erzeugten pflanzlichen Stoffe, welche für die unmittelbare Nutzung durch den Menschen ungeeignet sind, im Wege der Viehhaltung oder der technischen Gewerbe in unmittelbar nutzbare Veredlungsstoffe überzuführen. So werden, ausgelöst und ermöglicht durch Naturgesetze, in den Landgutsbetrieb neben den eigentlichen Erzeugungsvorgängen Verwertungsvorgänge eingefügt, die für den Zusammenhang der Produktionskette um so unentbehrlicher erscheinen, als sie gleichzeitig Abfallstoffe bereitstellen, die für die Erhaltung der Bodensubstanz von grundlegender Bedeutung sind. Wir können das Gesetz vom Naturzwange in der Landwirtschaft formulieren: Im Wirtschaftsbetriebe des Landgutes ist die Erzeugung von organisierter Pflanzensubstanz untrennbar mit Verwertungsvorgängen verbunden; deren Notwendigkeit ebenso aus der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Landbaues, wie aus der Aufrechterhaltung des statischen Gleichgewichtes der Gutssubstanz geboren ist.

Es ersteht unter dem Einfluß dieses Gesetzes der Landgutsbetrieb als ein System von Erzeugungs- und Verwertungsvorgängen. Dieses System ist in seinem Wesen unabänderlich, in seiner Anwendung aber Kombinationen fähig, welche der freien Entschließung des schaffenden Landwirtes erst das Feld eröffnen. Im Rahmen des Naturzwanges kommt die Freiheit des Handelns zur Geltung, die aber, weit entfernt von fesselloser Willkür, wenn sie zum wirtschaftlichen Schaffen

werden soll, durch volkswirtschaftliche Gesetze geleitet ist, welche den privatwirtschaftlichen Erwägungen der Rentabilität entspringen. Nur in diesem Rahmen ist das Wechselspiel von Erzeugungs- und Verwertungsvorgängen, welches dem Landgutsbetriebe das Gepräge gibt, den Händen des Landwirts anvertraut, wobei entscheidend wirkt nicht nur wie die pflanzlichen Erzeugnisse verwertet werden sollen, sondern auch wie hoch sie verwertet werden können. Die Freiheit der Entschliebung des landwirtschaftlichen Unternehmers steht demnach auch hier unter einem Gebote: dem Gebote der wirtschaftlichen Konjunktur des Preises, das in die Starrheit des Naturzwanges erst jene Anpassungsfähigkeit bringt, welche dem wirtschaftlichen Können des Unternehmers seine Betätigungsmöglichkeit schafft. Es ist das Gesetz der Preisrelationen, welches die Beziehungen zwischen den Verwertungsgelegenheiten des Landgutsbetriebes regelt, indem es besagt: Der landwirtschaftliche Unternehmer wird durch das privatwirtschaftliche Interesse der Rentabilität gezwungen, seinen Maßnahmen in Umfang und Richtung jenes Gepräges zu geben, welches aus den gegenseitigen Preisverhältnissen der landwirtschaftlichen Produkte hervorgeht.

Der Zwang, dem der Unternehmer hiebei Folge leistet, entspringt dem Motive des Erwerbes. Das Landgut ist aber nicht nur Erwerbsgelegenheit, sondern auch Familiensitz. In dieser Hinsicht wird es für den schaffenden Landwirt, dem es einerseits das Instrument seiner geistigen und körperlichen Betätigung darstellt, anderseits zur Quelle der Versorgung mit vielem, was einer Familie täglicher Bedarf erheischt. Der gesellschaftliche Produktionsprozeß und der damit zusammenhängende Austausch von Gütern durch den Handelsverkehr

vermag die Äußerungen dieses Selbstversorgungsmotives zwar zu verwischen, niemals aber gänzlich zu beseitigen, weil es sich hierbei um eine Erscheinung handelt, von welcher der Ursprung des Landgutbetriebes hergeleitet wird. Im Zweifel über diesen primären Charakter des Versorgungsmotives in der landwirtschaftlichen Unternehmung braucht nur an die Tatsache erinnert zu werden, daß unter dem Zwange dieses Motives mitunter pflanzliche und tierische Erzeugungsrichtungen eingeschlagen werden, die ebensowohl gegen die Eignung von Boden und Klima, demnach gegen das Gesetz vom Naturzwange, als auch gegen die wirtschaftliche Konjunktur der Preise, demnach gegen das Gesetz von den Preisrelationen, verstoßen. Insbesondere für das Kleinbauerngut behauptet das Motiv der Selbstversorgung gegenüber allen anderen Gesetzmäßigkeiten des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses seine absolute Herrschaft, indem es alle anderen wirtschaftlichen Motive in den Hintergrund drängt. Das tägliche Leben des Bauern wurzelt eben zunächst in dem Ertrage seiner eigenen Scholle und nur in diesem Sinne fügt es sich in die Zusammenhänge des volkswirtschaftlichen Getriebes ein. Mit diesen Worten ist das dritte der drei unabänderlichen Wesenheitsgesetze des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses, das Gesetz des Produktionsmotives, ausgesprochen.

Wenn man über die Wirkungen von Freiheit und Zwang im landwirtschaftlichen Produktionsprozeß Klarheit gewinnen will, muß man von den angeführten drei Grundgesetzen Ausgang nehmen, weil sie die Gestaltung der einzelnen Landgutbetriebe gebieten, gleichzeitig aber auch die stützenden Säulen bilden, auf welche die volkswirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft beruhen. Diese volkswirtschaftlichen Leistungen

sind unerreichbar, wenn gegen die natürliche Zweckmäßigkeit in der Kombination von Erzeugungs- und Verarbeitungsvorgängen gesündigt wird. Sie erkranken und verlieren die Harmonie der Kraft, wenn sie gegen das Gleichgewicht der Preisbeziehungen wirken sollen. Sie lehnen sich auf und versagen, wenn sie in Widerstreit zur saftspendenden Wurzel des Produktionsmotives geraten. Das Höchste, was die Gesellschaft zu fordern berechtigt ist, kann auch im landwirtschaftlichen Produktionsprozeß nur geleistet werden, wenn die Grundgesetze seines Gedeihens erfüllt sind.

Freiheit und Zwang vereinigen sich in diesen Grundgesetzen zur innersten Wesenheit der Landgutswirtschaft auch für die Erreichung des volkswirtschaftlichen Zieles. Der soziale Zwang, dem auch der landwirtschaftliche Produktionsprozeß untersteht, entspringt der Pflicht des landwirtschaftlichen Unternehmers, all sein Wollen und Können für jene Gesamtheit einzusetzen, ohne die auch für ihn kein dauernder Erfolg erreichbar ist. Diese Pflicht aber ist beherrscht von dem unabänderlichsten Faktor im Wirtschaftsleben, von der Natur. Im Bereiche dieser Herrschaft ist daher nicht die durch den Staat repräsentierte Gesamtheit befugt und befähigt zu verordnen, daß der Boden und die landwirtschaftlichen Produktionsmittel so ausgenützt werden, wie es den Bedürfnissen des Volkes entspricht, sondern nur der auf eigener Scholle freie Bauer vermag den Produktionsprozeß so zu leiten, daß die volkswirtschaftlichen Interessen gewahrt erscheinen. Das freie Verfügungsrecht des Landwirtes untersteht höheren Gesetzen der Natur, der Wirtschaft und des Individuums, deren unbeschränktes Auswirken allein imstande ist, der landwirtschaftlichen Erzeugung jene Intensität zu geben, welche die Bedürfnisse der Volkswirtschaft fordern. Jeder Eingriff, der sich gegen diese Wesenheitsgesetze vergeht,

ist von vornherein zum Mißerfolg verurteilt, weil er nicht Förderung, sondern nur Drosselung der produktiven Kraft zu bringen vermag.

Lorenz v. Stein, der große Staatssozialist, der in der Fachliteratur als Anhänger des Königtums der sozialen Reform bezeichnet wird, spricht den Satz aus: „Gerade bei der Landwirtschaft muß die individuelle Kraft und Tüchtigkeit eintreten. Hier wird der menschliche Charakter zu einem Faktor der wirtschaftlichen Ergebnisse und, auf sich angewiesen, an die spezielle Natur seiner Scholle, seines Besitzes mit allen seinen Besonderheiten . . . muß der Mensch zuletzt die eigene Kraft, den eigenen Willen, die eigene Standhaftigkeit einsetzen.“

In diesem Satze ist die große Regel enthalten, nach welcher sich die Eingliederung der landwirtschaftlichen Produktion in den sozialen Körper vollziehen muß, wenn dieser seine Gesundheit bewahren soll. Die öffentliche Verwaltung, als Trägerin der staatlichen Gewalt, vermag in ihrem Wirken ebensowenig gegen diese wirtschaftliche Regel zu handeln, wie der Arzt gegen die physiologischen Vorgänge einzuschreiten vermag. Sie hat sich demnach im Wesen darauf zu beschränken, in die Entwicklung des Landbaues nur insofern einzugreifen, als es sich um die Förderung dieser Entwicklung handelt. Erst der fünfjährige Krieg brachte als Abwehr des Aushungerungsplanes die großangelegten Versuche, Selbständigkeit und Willensfreiheit des schaffenden Landwirtes unter das Joch eines Zwanges zu stellen, der jene Grenzen überschreitet, welche die Eigenart der Landgutswirtschaft zieht, indem er die staatliche Gewalt im Interesse der Gemeinschaft weit über die inneren Gesetze stellte, durch welche der landwirtschaftliche Produktionsprozeß beherrscht wird.

Schon am 1. August 1914 erschien die kais. Verordnung „über die Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichsten Gebrauchsgegenständen“, der am 5. August 1914 die kais. Verordnung „wegen Erlassung von infolge des Kriegszustandes notwendigen Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten“ folgte. Wer diese beiden Verordnungen heute, nach den Erfahrungen einer fünfjährigen Kriegszeit mit ihrer stetig steigenden Verordnungsfut, liest, wird feststellen, daß sie nur zögernd auf die privatwirtschaftlichen Verhältnisse des Landbaues vortasteten und in diesem Sinne den Eindruck einer nahezu jungfräulichen Scheu hervorrufen. Schutz für die Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse von Menschen und Haustieren, Fürsorge gegen die beutesüchtigen Nutznießer der Kriegszeit, weit ausgreifendes und wohlorganisiertes Handeln für jene Wirtschaften, die durch den Krieg ihrer Arbeitskräfte entblößt wurden, das sind die Grundzüge dieser Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwang nur als Schutzmittel gegen wirtschaftliche Schäden benützen. Erst die kais. Verordnung vom 10. Oktober 1914, mit welcher die Regierung ermächtigt wurde, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, öffnete das Tor, durch welches in einem Strome von zunehmender Mächtigkeit der Zwang und die Unfreiheit auf das Gebiet der landwirtschaftlichen Betätigung ihren Einzug hielten. Von hier ab greift die staatliche Regelung von Tag zu Tag tiefer in das innerste Getriebe des Landbaues ein: Getreide, Hülsenfrüchte und ihre Abfallprodukte dürfen nicht mehr nach freiem Ermessen des Landwirtes verwendet werden, die Kartoffel- und Rübenverwertung im Eigenbetriebe wird gedrosselt; die Verpflegung der menschlichen und tierischen Arbeitskräfte, die Betriebsstoffe

für die Motoren werden kontingentiert; Heu und Stroh, die typischen Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Binnenverwertung, unterliegen rücksichtslosen Requisitionen; die Zwangsbewirtschaftung der meisten pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse nimmt zu Preisen, deren Feststellung unter dem Drucke politischer Rücksichten steht, dem Landwirte die Früchte seiner Arbeit, unbekümmert um die Bedürfnisse, die aus den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der produzierenden Betriebe selbst fließen; es werden zugleich, u. zw. in einem Zeitpunkte, in welchem auf dem Markte ein ansteigender Mangel an landwirtschaftlichen Betriebsmitteln entsteht, die aus dem eigenen Betriebe fließenden Hilfsmittel der Landwirtschaft entnommen. Produktionsmittel und ihre Verwertung werden auf dem Wege des staatlichen Zwanges der freien Verfügung des Landwirtes entzogen, Zweig auf Zweig fällt von dem Baume der landwirtschaftlichen Entschließungsfreiheit. Der Landgutsbetrieb wird seiner Individualität beraubt. Er ist fast nur mehr ein Auftragnehmer der Gesellschaft, welcher er zu liefern hat, was ihre Glieder benötigen, ohne Rücksicht darauf, ob hiedurch die künftigen Leistungen in Frage gestellt sind, weil die Grundgesetze des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses verletzt werden.

Dieses skizzenhafte Bild von dem Einbruch des Zwanges auf die freie Scholle des Bauern ist keineswegs übertrieben. Es stellt nur Tatsachen fest, die auf Grund von Verordnungen und Erlässen jederzeit beweisbar sind. Ihre Wirkungen aber sollen an der Hand der Wesenheitsgesetze untersucht werden, welche die Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktionsprozesse bilden.

Das erste dieser Gesetze, dasjenige vom Naturzwange in der Landwirtschaft, bestimmt, daß zur Erfüllung der volks-

wirtschaftlichen Aufgaben des Landbaues sowie zur Aufrechterhaltung des statischen Gleichgewichtes der Gutssubstanz die Erzeugung der organisierten Pflanzensubstanz von den Verwertungsvorgängen im Landgutsbetriebe nicht getrennt werden kann. Der staatliche Ablieferungs- und Verwendungszwang für pflanzliche Erzeugnisse stützt sich aber auf den aus landbau-fremder Theorie entstammenden Lehrsatz, daß das Haustier während des Hungerkrieges, als Nahrungskonkurrent, der Feind des Menschen sei. Dadurch wurden der Viehhaltung allmählich alle pflanzlichen Stoffe entzogen, die seit jeher für sie bestimmt und hervorgebracht worden sind. Der hiedurch hervorgerufene Mangel an tierischen Futterstoffen wird noch verschärft durch die Drosselung der Spiritusbrennerei, der Brauindustrie, der Stärke- und Zuckerfabrikation, also jener landwirtschaftlichen technischen Gewerbe, welche neben ihrem sonstigen wirtschaftlichen Ziele ebenfalls die Eigenschaft besitzen, für die tierische Erzeugung in Form von Abfällen wertvolle Rohstoffe zu liefern. Die staatlichen Eingriffe, die wir hier in der Form eines schablonisierenden Zwanges vor Augen haben, lassen auch für solche Betriebe keine Ausnahme zu, die bisher unter dem Gebote der Natur vorwiegend oder ausschließlich die pflanzlichen Produkte für die Zwecke der eigenen Verwertungsbranche hervorgebracht haben. Sie machen es daher dem ausübenden Landwirt unmöglich, sich dem Naturzwange individualisierend anzupassen, und indem sie ihm verordneten, gegen diesen Zwang zu handeln, wurden sie nicht nur die Schöpfer der drückendsten Fleisch-, Fett- und Milchnot, sondern auch der Anlaß zu dem Rückgang, den die pflanzliche Produktion allenthalben zu verzeichnen hat. Es ist keine Entschuldigung, daß die Verfechter dieses Zwanges von dem ehrlichen Willen beseelt waren, in schwerer Zeit dem Vaterlande zu dienen, denn es war eine unverzeihliche Überhebung, wichtige soziale Interessen

fördern zu wollen, ohne zu wissen, daß ein System, welches an Stelle der wirtschaftlichen Entschließungsfreiheit des Landwirtes den Zwang der Verordnung setzt, gegen das Wesen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses sündigen und daher seine Intensivierungsmöglichkeiten untergraben muß.

Wenn mit der Substituierung des Gesetzes vom Naturzwange in der Landwirtschaft durch das Gesetz des staatlichen Zwanges zur Betriebsrichtung das Gleichgewicht der Kräfte im wirtschaftlichen Mechanismus des Landgutes zerstört, der geregelte Fortgang der landwirtschaftlichen Erzeugung aus seiner Bahn geworfen und auf eine schiefe Ebene gebracht wurde, auf der er haltlos dem Abgrund zustürzen mußte, so wurde dieser Fall durch die Sünde gegen das Gesetz der Preisrelationen beschleunigt, in welches die staatliche Verordnungsgewalt insofern eingriff, als sie den Preiszwang an die Stelle der Preisbildung setzte.

Auch hier war es sicherlich ein berechtigtes soziales Streben, durch den staatlichen Zwang die Gesellschaft gegen die Auswüchse des Kriegsgewinnes zu schützen. Nur wurde bei der Betätigung dieses Strebens übersehen, daß der normale Preisbildungsmechanismus unter das Gebot einer ganzen Reihe von Regulatoren gestellt ist, welche in ihrer selbsttätigen, mit geringen Reibungen zu einem vernünftigen Ergebnisse gelangenden Wirkung durch das Preisdiktat weder überblickt noch ersetzt werden können. Das gegenseitige Abwägen von Erzeugungskosten und Gebrauchswert, die durch die Dringlichkeit von Abgabe und Bedarf verschärfte Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage, die Vertretbarkeit der Waren in ihrer Verwendung, welche vielfache Preisbeziehungen auslösten, sind die Quellen ebenso vieler Modifikationen wie Anpassungsformen, welche im volkswirtschaftlichen Räderwerk spielend gefunden

werden und sich auf diesem Wege fast mit der Sicherheit eines Naturgesetzes einstellen. Der willkürliche Zwang des Preisdiktates steht ihnen aber hilflos gegenüber, und da er nur mit ungeschickten Händen in diese feinen Gesetzmäßigkeiten einzugreifen vermag, mußte er zu Entgleisungen führen, welche den gesellschaftlichen Interessen schaden, weil der höchste Grad der Betriebsmittelausnutzung unterbunden wird und daher der beabsichtigte Schutz der Gesellschaft nur durch den Mangel an den dringenden Notwendigkeiten erkauft werden konnte.

Der Zwang des Preisdiktates hat in seiner Verbindung mit dem Anforderungsrechte der Waren nur einen Erfolg erzielt: die Beseitigung des freien Verkehrs. Es ist ihm aber weder gelungen, die kaufmännische Tüchtigkeit im Aufspüren der Produktionsquellen und in der Qualitätsberücksichtigung bei der Preisbemessung zu ersetzen, noch die Spekulation in ihren schädlichsten Formen auszuschalten. Diese ist im Gegenteile in ihrer wildesten Gestalt — dem Schleichhandel — sogar gefördert worden, wogegen der solide Teil der landwirtschaftlichen Händlerwelt zu Kommissionären mit Beamtencharakter herabgewürdigt worden ist, dem zwar das Risiko der Spekulation und Verantwortung abgenommen, in der Form von Provisionen aber ein Gewinn belassen wurde, der als Lohn für eine risikolose Aufbringungstätigkeit wesentlich verteuernere Ansätze aufweist als der frühere Gewinn im freien Handel. So ist auch durch die Sünde gegen das Gesetz der Preisrelationen der Landwirtschaft geschadet worden, ohne daß der Gesellschaft ein anhaltender Nutzen erwachsen ist.

Das Gesetz vom Produktionsmotiv aber, welches für die breitesten Schichten der landwirtschaftlichen Erzeuger den natürlichsten und daher lebendigsten Stachel zum Einsatze der produktiven Kräfte darstellt, die Erkenntnis, daß das tägliche

Leben des Bauern im Ertrage seiner eigenen Scholle wurzelt und sich nur in diesem Sinne in die Zusammenhänge des volkswirtschaftlichen Getriebes einfügt, ist unter dem staatlichen Zwange der Kriegszeit gänzlich beiseite geschoben worden. Die Folgen dieser Sachwidrigkeit sind nicht ausgeblieben. Denn die Erfahrungen der Zwangswirtschaft haben gerade auf diesem Gebiete gelehrt, daß auch die schrankenloseste Regierungsgewalt auf die Dauer keinen Zwang auszuüben vermag, der gegen das Wesen der menschlichen Eigenart gerichtet ist. Der Eigennutz des hungernden Magens, also die Dringlichkeit der Nachfrage, hat sich stärker erwiesen, als die Strafandrohung von Verordnungen, die das wirtschaftliche Axiom des Produktionsmotives unterschätzten. Als Ergebnis dieser Unterschätzung reifte die Verdrossenheit der Produzenten, die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Moral und der Verlust der staatlichen Autorität in Bevölkerungskreisen, die von jeher die besten Stützen der staatlichen Gesamtheit gewesen sind.

Wenn man nach dieser auf die Wesenheitsgesetze des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses gestützten Prüfung wohl nicht behaupten kann, daß durch das System der Zwangsbewirtschaftung die angestrebten sozialen Ziele erreicht worden seien, so kann solchen Zwangseingriffen in den landwirtschaftlichen Produktionsprozeß doch ein Schein von Berechtigung zugestimmt werden, solange ihr sozialer Zweck ausschließlich unter das Gebot der Kriegsbedürfnisse gestellt war. Das Letzte geben, wenn es gilt, den vaterländischen Boden zu verteidigen, die Produktion des Morgen zu vernichten, wenn es gilt, das staatliche Leben von heute zu retten, diesen Standpunkt kann man, je nach Lebensanschauung und persönlichem Weitblick mehr oder weniger würdigen. Unmöglich ist dieser Standpunkt aber, wenn man darangeht, zur Heilung der Kriegswunden und zum Wieder-

aufbau eines durch Katastrophen verwüsteten Gemeinwesens die volkswirtschaftliche Produktion zu heben. Denn hiebei läuft, soweit es sich um die landwirtschaftliche Produktion handelt, alles darauf hinaus, solche Bedingungen für eine Erzeugung der Landwirtschaft zu schaffen, die den Bedürfnissen der Bevölkerung zu genügen vermag, und da diese Bedingungen auf der Bewegungsfreiheit der Landwirtschaft beruhen, so muß getrachtet werden, daß die landwirtschaftlichen Leistungen mit den Forderungen der Volkswirtschaft im Einklang stehen. Es ist daher zu vermeiden, daß die Initiative des einzelnen Landwirtes gelähmt werde.

Dieser Elementarsatz für das Gedeihen der Landwirtschaft konnte während des Krieges, in welchem die Verfügungsgewalt des landwirtschaftlichen Erzeugers sich jede Einschränkung gefallen lassen mußte, unter der Herrschaft einer Art Zwangspsychose vorübergehend zurückgedrängt werden. Er muß jedoch bei dem kommenden Wiederaufbau wieder leitend werden.

Der Urquell, aus welchem die Schätze des Volksvermögens strömen, ist und bleibt die menschliche Arbeit, die aber nur Höchstleistungen zu erbringen vermag, wenn sie von dem Gebote der Zweckmäßigkeit geleitet wird. Für die Landwirtschaft liegt diese Zweckmäßigkeit in der individuellen Anpassung an die natürlichen Bedingungen des einzelnen Landgutbetriebes und in dessen Eingliederung in die wirtschaftliche und soziale Lage. Der Raubbau, welchen die Kriegswirtschaft verschuldete, hat die natürlichen Bedingungen der landwirtschaftlichen Produktion ebenso verschlechtert, wie die Verwüstung des Krieges wirtschaftliche Bedingungen von einer Schwierigkeit schuf, die nur mit dem äußersten Pflichtgefühl und der Anspannung aller Kräfte des Einzelnen überwunden werden können. Man muß sich hüten, dieser Überwindung durch fehlerhafte Gesetzgebung und kurzsichtige Verwaltung neue

Hindernisse zu schaffen. Eine solche Gesetzgebung müßte zur unausbleiblichen Versumpfung führen, weil sie an die Stelle der freien, verantwortungsvollen, den Gesetzen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses unterstellten Tätigkeit des einzelnen Landwirtes den Zwangsapparat der staatlichen Reglementierung setzt. Wehe dem Staate und der Volkswirtschaft, in welcher dieser Zustand ein dauernder wird und auch der Landwirt nur mehr zum Beamten auf seiner eigenen Scholle herabsinkt. Das Ende eines solchen Zustandes müßte mit unabwendbarer Sicherheit die nationale Verarmung sein.

Das Interesse des Einzelnen an der Arbeit auf landwirtschaftlicher Scholle ersetzt kein Zwang und kein Gesamtwille. Auch der wirtschaftliche Sozialismus mit dem ihm innewohnenden Zwänge hat wie alles menschliche Wollen und Streben eine Grenze, die besonders scharf bei der Tätigkeit des Bauern gezogen ist. Hier lehren Anschauung und Erfahrung, daß sich der Boden das Höchstmaß der Ernte nicht abringen läßt, ohne den Fleiß und die Tätigkeit des Einzelnen. Weil dies im Wesen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses begründet erscheint, deshalb ist und bleibt der Bauer Individualist!

Hippolyte Taine, der berühmte Schöpfer der „Geschichte von der Entstehung des modernen Frankreich“, knüpft an die Schilderung der Folgen des wirtschaftlichen Jakobinertums die Bemerkung: Setzt an die Stelle des inneren natürlichen Stachels überall den äußeren künstlichen Zwang und es wird nichts anderes zu erlangen sein als die allgemeine Atrophie.“

Wenn uns der Krieg gezwungen hat, Entbehrungen zu ertragen, deren man ein Kulturvolk nicht für fähig gehalten hätte, so hat er uns auch gelehrt, die Arbeit des Pfluges auf heimatlichem Boden zu achten und zu pflegen, da sie uns die wirtschaftliche Genesung bringen soll. Aus dieser Erkenntnis

müssen wir allerdings auch die praktische Schlußfolgerung ziehen, daß die landwirtschaftliche Erzeugung nicht lediglich nach privatwirtschaftlichen Rücksichten, sondern nach den Bedürfnissen der Volkswirtschaft geregelt werden muß und der staatlichen Einwirkung nicht entraten kann. Eine solche Einflußnahme ist in weitgehender und erfolgreicher Weise schon vor dem Kriege erfolgt, aber nicht durch Zwang, sondern durch volkswirtschaftliche Einwirkung und staatliche Förderung. Man wird gewiß erwägen müssen, ob solche Einwirkungen, welche die Erzeugung in die richtige Bahn lenken, ohne produktionshindernd zu wirken, zum Zwecke des künftigen Wiederaufbaues nicht umfassender zu gestalten sind, denn die zwingende Notwendigkeit, unsere Bodenerträge zu steigern, wird uns nicht gestatten, den natürlichen Entwicklungsgang abzuwarten, der erst nach Jahrzehnten dahin führen würde, die Intensität und Planmäßigkeit in allen Wirtschaften zur Regel zu machen.

Mannigfach sind die Bahnen, die zu diesem Ziele führen, der sicherste Weg, die erfolgreichste Methode der Produktionsförderung ist aber nicht der Zwang, sondern die Ausdehnung und Vertiefung von Berufsbildung und Berufsberatung des Landwirtes. Denn der Strebsame, der mit dem Rüstzeuge der Berufsbildung versehen ist, wird aus eigener Initiative den rechten Weg des Fortschrittes gehen, der zudem sicherer zum Ziele führt, als dies staatliche Verordnungen vermögen. Gerade der für seinen Beruf Befähigte wird aber jeden Zwang am stärksten ablehnen, weil er ihm nur Hemmnis ist und daher überflüssig erscheint. Da er aus eigener Erkenntnis sein Selbstinteresse freiwillig in den Dienst der sozialen Gemeinschaft stellt, bewahrt er das stolze Wort: Bildung macht frei!

Denn Freiheit und Zwang sind nur in harmonischer Vereinigung die Blüten menschlicher Gesittung. Jenes Volk steht